

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2 Kiel, den 3. Februar 1997

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen		
	Rechtsverordnung zur Änderung der Fahrzeugverordnung – (Fahrz-VO) Vom 14. Januar 1997	37
II. Bekanntmachungen		
	Adressen- und Telefonliste der Mitglieder der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeiter-Vertretungs-Gesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche	38
	Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	39
	Zeitzuschläge und Rufbereitschaftsentschädigung für Arbeiterinnen und Arbeiter	40
	Freigabe des EDV-Programms „PRO-FIB-Finanzbuchhaltung“V	40
	Bekanntgabe von Tarifverträgen	40
	Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	44
	Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen	44
III. Stellenausschreibungen		
IV. Personalmeldungen		

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Änderung der Fahrzeugverordnung (Fahrz-VO)

Die Fahrzeugverordnung (Fahrz-VO), die zuletzt am 31. Mai 1996 geändert wurde (GVOBL. S. 129), ist hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung geändert worden. Die Änderung wird nachstehend bekanntgegeben. In den NEK-Mitteilungen vom 1. Dezember 1996 S. 300 wurde diese Änderung angekündigt. Leider konnte die Zahlung von 38 Pf. je km Wegstreckenentschädigung nicht einheitlich für die gesamte Nordelbische Kirche erreicht werden. Die Ausführungsbestimmungen zu der Anerkennung von Kraftfahrzeugen vom

1. Oktober 1996 (GVOBL. S 232) sind damit aufgehoben. In den nächsten NEK-Mitteilungen werden wir weitere Hinweise geben.

Kiel, den 14. Januar 1997

Im Auftrag
Jessen

Az.: 2560 – D I/B VII

*

**Rechtsverordnung
zur Änderung der
Fahrzeugverordnung – (Fahrz-VO)**

Vom 14. Januar 1997

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes (KBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 1. Februar 1992 (GVOBl. S. 91), im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (Fahrzeugverordnung – Fahrz-VO) vom 10. November 1992 (GVOBl. S. 385) in der Fassung vom 31. Mai 1996 (GVOBl. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 „Das Nordelbische Kirchenamt erläßt hierzu Ausführungsbestimmungen.“ gestrichen.

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Dienstfahrten mit einem privateigenen Fahrzeug erhält der/die Dienstreisende als Kostenersatz 0,38 DM je Kilometer Wegstreckenentschädigung. Der Anstellungsträger kann ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen für den jeweiligen Arbeitsbereich einheitlich eine Entschädigung bis zu 0,52 DM festlegen. Hierdurch sind sämtliche Kosten, die durch Erwerb, Haltung und Betrieb des Fahrzeuges entstehen, abgegolten.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Die Kirchenleitung
Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Bekanntmachungen

**Adressen- und Telefonliste
der Mitglieder der Schlichtungsstelle
nach dem Mitarbeiter-Vertretungs-Gesetz
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**

Vorsitzender:

Herr Jürgen Kalitzky
(Amtszeit vom 01.02.1996 bis 31.01.2001)
Richter am Verwaltungsgericht
Bundesstraße 82, 20144 Hamburg
Telefon: dienstl. 040 / 24864013
privat: 040 / 451990

1. Vertreter:

(Amtszeit vom 01.02.1996 bis 31.01.2001)
Herr Dr. Mathias Roggentin
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Am Mühlenteich 11, 21465 Wentorf
Telefon: dienstl. 040 / 24864020
privat: 040 / 7205225

2. Vertreter:

(Amtszeit vom 01.02.1996 bis 31.01.2001)
Herr Dieter Hansen
Direktor des Arbeitsgerichts
Dehlerweg 5, 25335 Elmshorn
Telefon: dienstl. 04121/486629
privat: 04121/81836
Fax: dienstl. 04121/84728

**Für das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes
Beisitzer**

Herr Wichard von Heyden
Oberkirchenrat
Wulfshagen 8, 24214 Tüttendorf
Telefon: dienstl. 0431/9797870
privat: 04346/8698
Fax: dienstl. 0431/9797999

1. Vertreter

Herr Ulrich Seelemann
Oberkirchenrat
Immenhof 8, 22087 Hamburg
Telefon dienstl. 040/3689335
privat: 040/2208557
Fax: dienstl. 040/3689220

2. Vertreterin

Frau Marie-Luise Görlitz
Oberkirchenrätin
Nordelbisches Kirchenamt
Dänische Straße 21/35
24103 Kiel
Telefon: dienstl. 0431/9797841
Fax: dienstl. 0431/9797869

Für die Dienststellenleitungen:

Beisitzer

Herr Rudolf Reidenbach
Kirchenoberverwaltungsrat
Rockenhof 1, 22359 Hamburg
Telefon: dienstl. 040/60314341
privat: 040/6789158
Fax: dienstl. 040/6039048

1. Stellvertreter

Herr Arnold Ibs
Kirchenoberamtsrat
Hindenburgring 41, 25836 Garding
Telefon: dienstl. 04862/100321
privat: 04862/8093
Fax: dienstl. 04662/17357

2. Stellvertreterin

Frau Ruth Passlack
Riststraße 8, 22880 Wedel
Telefon: dienstl. 040/81902177
privat: 04103/88207
Fax: dienstl. 040/81902200

Vom Gesamtausschuß Benannte:**Beisitzerin**

Frau Anke Böckler
 Dorfstraße 8, 23626 Grammersdorf
 Telefon: dienstl. 0451/7902142
 privat: 04502/72483
 Fax: privat: 04502/72483

1. Vertreterin:

Frau Susanne Kröger
 Stockrosenweg 24, 22179 Hamburg
 Telefon: dienstl. 040/60314357
 privat: 040/618139
 Fax: dienstl. 040/6039048

2. Vertreter:

Herr Thomas Kock
 Waldeck 6, 24109 Kiel
 Telefon: dienstl. 04331/138122
 privat: 0431/526975
 Fax: dienstl. 04331/29285

Beisitzer

Herr Bernhard Renner
 Bahnhofstraße 11, 25364 Westerhorn
 Telefon: dienstl. ./.
 privat: 04127/9648
 Fax: privat: 04127/9648

1. Vertreter:

Herr Jürgen Staack
 Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Plön
 Haus der Diakonie
 Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz
 Telefon: dienstl. 04342/5115 (Kirchenkreis)
 04342/71737 (MAV)
 privat: 04347/8863
 Fax: dienstl. 04342/71719

2. Vertreter

Herr Klaus-Dirk Wildoer
 Kirchenkreis Schleswig
 Norderdomstraße 6, 24837 Schleswig
 Telefon: dienstl. 04621/963041
 privat: 04845/1078

Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle ist so geregelt, daß Anträge auf Schlichtung zu richten sind an:

Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle
 z.Hd. Herrn Kirchenoberverwaltungsrat Manfred Hemmi
 Königstraße 52, 22767 Hamburg
 Telefon: dienstl. 040/38606611, oder 38606612 (Frau Hase),
 Fax: 040/38606622
 privat: 040/6014534

Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Die Bundesregierung hat die Änderung der Sachbezugsverordnung (Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung) für das Kalenderjahr 1997 verordnet (BGBl. 1996 S. 1863). Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
 Schmar

Az.: 3410 - 0 - D 11

*

**Verordnung
 zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1996
 vom 6. Dezember 1996**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 2 § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1996 vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1643), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1996“ jeweils durch die Jahreszahl „1997“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „346“ durch die Zahl „351“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Zahl „76“ durch die Zahl „77“ und jeweils die Zahl „135“ durch die Zahl „137“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „für Kinder“ gestrichen und das Wort „Kindes“ durch das Wort „Familienangehörigen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „beide“ gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „327“ durch die Zahl „337“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,20“ durch die Zahl „5,35“ und die Zahl „4,20“ durch die Zahl „4,35“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „übliche Preis“ durch die Wörter „um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „220“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4“ durch die Zahl „4,20“ und die Zahl „3,40“ durch die Zahl „3,60“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

—————

**Zeitzuschläge
und Rufbereitschaftsentschädigung
für Arbeiterinnen und Arbeiter**

Im Anschluß an den Abschluß des Monatslohntarifvertrages Nr. 12 zum KarbT-NEK vom 30. August 1996 (vergl. unsere Veröffentlichung im GVOBl. 1996 Nr. 12 S. 272 ff.) geben wir nachstehend die ab

1. Januar 1997

gültigen Sätze in DM

- a) des auf die Stunde umgerechneten Monatstabellenlohnes der Stufe 1
- b) des Zeitzuschlages für Überstunden (§ 35 I a KarbT-NEK)
- c) des Überstundenlohnes einschließlich Zuschlag (§ 34 III in Verbindung mit § 35 I a KarbT-NEK)
- d) der Rufbereitschaftsentschädigung nach § 16 c II KarbT-NEK und
- e) der Rufbereitschaftsentschädigung nach § 16 c III KarbT-NEK

für die Lohngruppen der Arbeiterinnen und Arbeiter im Geltungsbereich des KarbT-NEK bekannt:

Sätze nach Buchstaben

Lohngruppe	a DM	b DM	c DM	d DM	e DM
7 a	21,74	6,52	28,26	3,53	7,07
7	21,26	6,38	27,64	3,46	6,91
6 a	20,81	6,24	27,05	3,38	6,76
6	20,35	6,11	26,46	3,31	6,12
5 a	19,91	5,97	25,88	3,24	6,47
5	19,47	5,84	25,31	3,16	6,33
4 a	19,05	5,72	24,77	3,10	6,19
4	18,63	5,59	24,22	3,03	6,06
3 a	18,23	5,47	23,70	2,96	2,93
3	17,83	5,35	23,18	2,90	5,80
2 a	17,45	5,24	22,69	2,84	5,67
2	17,06	5,12	22,18	2,77	5,55
1 a	16,70	5,01	21,71	2,71	5,43
1	16,33	4,90	21,23	2,65	5,31

Nordelbisches Kirchenamt

im Auftrage
Schmar

Az.: 35031 – D 11

**Freigabe des EDV-Programms
„PRO-FIB-Finanzbuchhaltung“**

Kiel, den 7. Januar 1997

Das kaufmännische Finanzbuchhaltungsprogramm PRO-FIB der Szymaniak Software GmbH, Hamburg, wird gemäß § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 29.01.1995 (GVOBl. der NEK, Seite 49) vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt – Dez. R – Herr Dr. Pomrehn.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – R IV

—————

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 25 vom 07. November 1996 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK).
2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 15 vom 07. November 1996 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KarbT-NEK).

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 3/96 vom 20. November 1996 bekanntgegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Schmar

Az.: 3211 – D 11

*

**Änderungsarbeitsvertrag Nr. 25
vom 07. November 1996**

zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der IG Bauen-Agrar-Umwelt
Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 30. August 1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen“ durch die Worte „ein Zeitraum von bis zu einem Jahr“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 27a Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt B Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt B Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
 - c) In Abschnitt B Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
 - d) In Abschnitt C Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem EStG oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „des § 64 oder § 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
 - e) In Abschnitt C Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „des EStG oder“ eingefügt.
5. In § 39 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anstellungsträger“ die Worte „nach § 50 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.
6. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
7. In § 48 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „Abs. 2“ gestrichen und in Satz 2 die Worte „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
8. § 50 erhält folgende Fassung:

„(1) Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie

 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Gründen kann gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Anstellungsträger vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

(4) Der nach Abs. 1 oder 2 beurlaubte Angestellte hat einen Anspruch auf vorzeitige Rückkehr aus dem Sonderurlaub frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wegen seiner Vertretung begründetes (Aushilfs-) Arbeitsverhältnis gelöst werden kann.

Protokollnotiz:
Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.“
9. § 63 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. i erhält folgende Fassung:

„i) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG..“
10. In § 64 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Worte „nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder“ und nach dem Wort „Berücksichtigung“ die Worte „der §§ 64, 65 EStG oder“ eingefügt sowie die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
11. In § 74 Abs. 2 Unterabsatz 2 Buchst. a) werden die Worte „frühestens zum 31. Dezember 1993,“ gestrichen.
12. Anlage 1 a, Abteilung 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Vergütungsgruppen
 - aa) V c, Fallgruppen a) und b),
 - bb) V b, Fallgruppen a) und b),
 - cc) IV b, Fallgruppen a), b), c) und d),
 - dd) IV a, Fallgruppen a), b) und c)

wird jeweils der Klammerzusatz „(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 10)“ durch den Klammerzusatz „(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 10 und 12)“ ersetzt.
 - b) Folgende Protokollnotiz Nr. 12 wird angefügt:
„Protokollnotiz Nr. 12:

Liegt die Belegung einzelner Gruppen durch anerkannte Integrationsmaßnahmen unter der Durchschnittsbelegung der Regelgruppen innerhalb der Einrichtung, soll dies für die Berechnung der Gesamtbelegung unschädlich sein. Diese Protokollnotiz gilt bis zum 31.12.1997."

13. In der SR 2 a Nr. 4 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung können für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Nachtdienst im Rahmen des § 7 Absatz 2 Ziffer 3 Arbeitszeitrechtsgesetz abweichende Regelungen getroffen werden. Die Dienstvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Tarifvertragsparteien.“

14. In der SR 2 b Nr. 4 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung können für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Nachtdienst im Rahmen des § 7 Absatz 2 Ziffer 3 Arbeitszeitrechtsgesetz abweichende Regelungen getroffen werden. Die Dienstvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Tarifvertragsparteien.“

15. In der SR 2 c Nr. 7 wird ein Unterabsatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Durch Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung können für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Nachtdienst im Rahmen des § 7 Absatz 2 Ziffer 3 Arbeitszeitrechtsgesetz abweichende Regelungen getroffen werden. Die Dienstvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Tarifvertragsparteien.“

16. Anlage 1 b, Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) In Vergütungsgruppe Kr. VI werden folgende Fallgruppen nach Fallgruppe 1) eingefügt:

„1 a) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 1 und 2 mit anerkannter tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung als Pflegedienstleiterinnen einer Diakonie-/Sozialstation.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 11 und 12)

1 b) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 1 und 2 mit anerkannter tätigkeitsbezogener Zusatzausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VII Fallgruppe 1 a bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)“

- b) In Vergütungsgruppe Kr. VII wird folgende Fallgruppe nach Fallgruppe 1) eingefügt:

„1 a) Krankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. VI Fallgruppe 1 a, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)“

- c) In Vergütungsgruppe Kr. VII, Fallgruppe 3) werden nach den Worten „Fallgruppe 1“ die Worte „, 1 a oder 1 b“ eingefügt.

- d) In Vergütungsgruppe Kr. VIII, Fallgruppe 3) werden nach den Worten „Fallgruppe 1“ die Worte „, 1 a“ eingefügt.

- e) Es werden folgende Protokollnotizen angefügt:

„Nr. 11 Als tätigkeitsbezogene Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z.B. Ausbildung in der Gemeindefrankenpflege oder in der Weiterbildung für Leitende Pflegefachkräfte von insgesamt mindestens 600 Unterrichtsstunden.

Nr. 12 Pflegedienstleiterinnen in Diakonie-/Sozialstationen sind Krankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst der Diakonie-/Sozialstation haben und denen durch ausdrückliche Anordnung betriebswirtschaftliche und andere geschäftsführende Aufgaben übertragen worden sind.“

17. Die Sonderregelung Anlage 2 f wird wie folgt geändert:

Den Protokollnotizen zu Nr. 1 SR 2 f wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„4. Bis zum 31. Dezember 1998 können abweichend von Protokollnotiz Nr. 1 Arbeitsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung (BeschFG) begründet werden.

Für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse nach § 1 BeschFG gilt folgendes:

- a) Es ist im Arbeitsvertrag anzugeben, daß es sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem BeschFG handelt.
- b) Die Dauer des Arbeitsverhältnisses soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; sie muß mindestens sechs Monate betragen.
- c) Als Probezeit gelten abweichend von § 5 Satz 1 bei Arbeitsverhältnissen
 - aa) von weniger als zwölf Monaten die ersten vier Wochen,
 - bb) von mindestens zwölf Monaten die ersten sechs Wochen des Arbeitsverhältnisses.
- d) Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist
 - aa) in den ersten vier Wochen der Beschäftigung eine Woche,
 - bb) nach Ablauf der vierten Woche der Beschäftigung zwei Wochen.
- e) Ein Arbeitsverhältnis, das für eine längere Dauer als zwölf Monate vereinbart wurde, kann auch nach Ablauf der Probezeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.
Ein Arbeitsverhältnis, das für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vereinbart wurde, kann nach Ablauf der Probezeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes für eine Kündigung durch den Angestellten gilt auch die Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses; zwischen den Arbeitsvertragsparteien soll Einvernehmen über eine angemessene Auslaufrist erzielt werden.
- f) Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob der Angestellte weiterbeschäftigt werden kann. Bei Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gilt die Probezeit als erfüllt.
- g) Die Nrn. 2, 3, 5, 7 und 8 dieser Sonderregelungen finden keine Anwendung.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Dezember 1996 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr.12 mit Wirkung vom 01.10.1996 in Kraft.

Kiel, den 07. November 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschrift

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschrift

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 15
vom 07. November 1996
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand,

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltung Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt Landesverband Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 30. August 1996 zum KArbT-NEK, wird wie folgt geändert:

- In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen“ durch die Worte „ein Zeitraum von bis zu einem Jahr“ ersetzt.
- In § 17 Abs. 2 wird folgender Unterabs. 3 angefügt:
„Die im Rahmen des § 15 Abs. 3 für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit des § 15 Abs. 1 oder von Dienstvereinbarungen nach § 15 Abs. 4 a festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen, gelten für die Vergütungsberechnung als Überstunden.“
- In § 39 Absatz 2 werden nach dem Wort „Anstellungsträger“ die Worte „nach § 50 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.

4. § 41 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
- In Abs. 1 Unterabs. 2 werden die Worte „Abs. 2 ohne Lohnfortzahlung“ gestrichen.

5. § 48 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.
- In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 50 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

6. § 50 erhält folgende Fassung:

- Dem Arbeiter soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung gewährt werden, wenn er
 - mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung aus anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Gründen kann gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

(4) Der nach den Absätzen 1 und 2 beurlaubte Arbeiter hat einen Anspruch auf vorzeitige Rückkehr aus dem Sonderurlaub frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein wegen seiner Vertretung begründetes (Aushilfs-)Arbeitsverhältnis gelöst werden kann.

Protokollnotiz:

Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.“

7. § 63 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. i erhält folgende Fassung:

„i) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.“

8. In § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a) werden die Worte „frühestens zum 31. Dezember 1993,“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Dezember 1996 in Kraft.

Kiel, den 07. November 1996

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Richtlinien
für die Vergütung nebenberuflicher
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

Mit Bekanntmachung vom 2. Dezember 1991 (GVOBl. S. 321) haben wir die kirchlichen Körperschaften darauf hingewiesen, daß die bisher vom Geltungsbereich des KAT-NEK ausgenommenen teiltzeitbeschäftigten nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit weniger als 18 Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit ab 1. Oktober 1991 – mit den in den Durchführungshinweisen genannten Ausnahmen zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 – ebenfalls unter den Geltungsbereich des KAT-NEK fallen.

Die Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind seit diesem Zeitpunkt nur noch für diese nicht unter die Tarifpflicht fallenden Ausnahmefälle von Bedeutung, soweit nicht auch hierfür im Einzelfall Vergütungen in Anlehnung an die tariflichen Regelungen vereinbart worden sind.

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVOBl. S. 267 f.) empfohlen, die Bezüge für die außertariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 3 Buchst. e KAT/KArbT, ab 1. Januar 1997 um 1,3 % zu erhöhen. Entsprechend werden die Bezüge der außertariflich beschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker angehoben. Daraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 1997 folgende Vergütungssätze:

1. A.	ORGANISTENDIENST	monatlich
	Position 1	292,00 DM
	Position 2	445,30 DM
	Position 3	581,80 DM
	Position 4	702,30 DM
	Position 5	877,60 DM
2. B.	KANTORENDIENST	monatlich
	Position 1	292,00 DM
	Position 2	476,70 DM
	Position 3	702,30 DM
3. C.	EINZELDIENST	
	Position 1	56,90 DM
	Position 2	28,40 DM
	Position 3	60,30 DM
	Position 4	56,90 DM

Kiel, den 17. Dezember 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jöhnk

Az.: 3101-0 – T II

**Vergütungsrichtsätze
für einzelne kirchenmusikalische Leistungen**

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Bekanntmachung vom Dezember 1996 (GVOBl. S. 267 f.) empfohlen, die Bezüge

für die außertariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die geringfügig Beschäftigten im Sinne des § 3 Buchst. e KAT/KArbT, ab 1. Januar 1997 um 1,3 % zu erhöhen. Entsprechend werden die Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen in der Fassung vom 13. September 1995 (GVOBl. S. 263) angehoben.

*

**Vergütungsrichtsätze
für einzelne kirchenmusikalische Leistungen**

Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 17. Dezember 1996

(1) Für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen gelten folgende Richtsätze:

	mit Prüfung DM	ohne Prüfung DM
A. ORGANISTENDIENST		
1. Gottesdienst	60,30	45,00
2. Gottesdienst mit anschl. Taufe(n)	75,20	57,60
3. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst	91,50	68,00
4. Gottesdienst mit anschl. Kindergottesdienst und anschl. Taufe(n)	106,10	80,70
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlung, (selbständig)	45,00	35,70
6. Amtshandlung im Anschluß an eine Amtshandlung	23,00	18,50
B. KANTORENDIENST		
1. Chorprobe mit Kindern	52,20	41,20
2. Chorprobe mit Erwachsenen	68,90	52,20
3. Chorleitung bei Gottesdienst und Amtshandlungen (einschl. Einsingen)	38,90	28,60

(2) Die Zahlung der Sätze an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Prüfung, setzt den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten kirchenmusikalischen Prüfung voraus. Dazu zählen neben der A-, B- oder C-Prüfung auch die „pro loco-Prüfung“, die „kleine Orgelprüfung“ und die D-Prüfung anderer Landeskirchen.

(3) Diese Richtsätze sind nur anwendbar für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die lediglich von Fall zu Fall beschäftigt werden; also nicht für solche, die in einem festen nebenberuflichen Anstellungsverhältnis stehen.

(4) Diese Vergütungsrichtsätze treten zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jöhnk

Az.: 3545 – T II

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld im Kirchenkreis Blankenese ist die 1. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Schenefeld ist eine Kleinstadt am Rande Hamburgs. Unsere Gemeinde hat bei ca. 5.000 Gliedern z.Z. noch 1,5 Pfarrstellen. Im Rahmen der Regionalisierung werden die beiden Schenefelder Gemeinden (Stephans- und Paulskirche) verstärkt zusammenarbeiten müssen.

Die Kinder- und Jugendbereiche beider Gemeinden werden schon seit einem Jahr von einem Mitarbeiter betreut.

Neben der aktiven Jugendarbeit gibt es einen lebendigen Musikbereich und Altenarbeit.

Zur Gemeinde gehört außerdem ein Kindergarten, und wir sind federführend beteiligt an der örtlichen Diakoniestation.

Ideen sind erwünscht für den Bereich der Erwachsenen: Angefangen von den jungen Menschen, die der Jugendarbeit entwachsen sind, bis hin zu den älteren Erwachsenen, die sich noch nicht zu den „Senioren“ zählen.

Die Verteilung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit den MitarbeiterInnen, dem Kirchenvorstand und dem Regionalisierungsausschuß.

Ein geräumiges Pastorat mit angeschlossenem Gemeindesaal ist vorhanden. Alle Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstr. 1a, 22587 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Lehmann-Stäcker, Tel. 040 / 86 12 76 und Kirchenvorsteherin Inge Thiel, Teichweg 8, 22869 Schenefeld, Tel. 040 / 8 30 87 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Zwei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld (1) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Sandesneben im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01.04.1997 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde umfaßt neben dem ländlichen Zentralort Sandesneben acht weitere Ortschaften mit insgesamt ca. 4.500 Gemeindegliedern. Zum Bezirk der 2. Pfarrstelle gehören die Dörfer Klinkrade, Labenz, Lüchow, Sandesneben und Steinhorst.

Sandesneben liegt im Nordwestbereich des Kreises Herzogtum Lauenburg. Im Ort gibt es einen ev. Kindergarten, eine Grund-, Haupt- und Realschule sowie eine Schule für Lernbehinderte. Andere weiterführende Schulen in Trittau, Ahrensburg, Lübeck und Ratzeburg sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Sandesneben bietet eine gute Infrastruktur mit allen wichtigen Versorgungseinrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten.

Wir bieten:

- ein geräumiges Pastorat in gutem Zustand, das auch einer größeren Familie Platz bietet
- Entlastung in der Verwaltungsarbeit durch das Kirchenbüro
- einen engagierten Kirchenvorstand, der den / die Stelleninhaber / in in der Arbeit unterstützt
- einen Kirchenchor unter der Leitung unseres Organisten, Herrn Respondek,
- eine Bundesschlußgruppe für Südafrika
- bestehende Gruppen und Kreise (Frauen, Jugend, Bibel, Kindergottesdienst)

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin / einen Pastor / ein Pastorenehepaar, die / der / das die Gottesdienste lebendig gestaltet

mit **Interesse** an Seelsorge

Bereitschaft zur Begleitung und Förderung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Engagement für die Arbeit mit Erwachsenen und Familien

Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit

Mut zum Neuen und offen gestalteter Gemeindearbeit

Verantwortung im Umgang mit organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Maren Regehr, 23898 Sandesneben, Tel. 0 45 36 / 2 64, Pastor Dieter Prieß, Altes Dorf 5, 23898 Sandesneben, Tel. 0 45 36 / 2 37, und Propst Dr. Dr. Augustin, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sandesneben (1) – P II / P 3

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf sucht zur baldigen Einstellung

eine Diakonin/einen Diakon

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der eigenverantwortlich die Arbeit in unseren Kinder- und Jugendgruppen weiterführt bzw. ausbaut. Diese Tätigkeit soll sich bewußt auf der Grundlage des Evangeliums an der heutigen Lebenswirklichkeit orientieren. Neben Gruppenarbeit, Spiel, Gestaltung des Kindergottesdienstes und

von Kinderbibelwochen sind musikalische Aktivitäten erwünscht.

Im Team mit unseren Pastoren und einem Diakon soll ein Teil des Konfirmandenunterrichts übernommen werden.

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 1997 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf, Pastorengang 15, 24214 Gettorf.

Auskünfte erhalten Sie über das Kirchenbüro, Tel. 04346/5553.

Az.: 30 – Gettorf – E 2

Personalnachrichten

Ordiniert:

Am 8.12.1996 die Vikarin Christa Hunzinger.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.1.1997 der Pastor z.A. Jörg Arndt, z.Z. in Havetoft, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Havetoft, Kirchenkreis Angeln.

Mit Wirkung vom 1.2.1997 die Pastorin Renate Juhl, bisher in Kremperheide, zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hörnerkirchen, Kirchenkreis Rantzaу.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 der Pastor z.A. Mathias Krüger, z.Z. in Haseldorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haseldorf, Kirchenkreis Pinneberg.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 der Pastor z.A. Holger Jürgen Lorenzen, z.Z. in Grömitz, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz, Kirchenkreis Oldenburg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der bisherige Kirchenoberverwaltungsrat Hermann Mertens zum Kirchenverwaltungsdirektor beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Wirkung vom 16.1.1997 der Pastor z.A. Peter Moskopf, z.Z. in Büchen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 1.2.1997 der Pastor z.A. Karl-Uwe Reichenbacher, z.Z. in Osterrönfeld, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld, Kirchenkreis Rendsburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.1.1997 die Wahl des Pastors z.A. Michael Carstens, z.Z. in Flensburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg – St. Jürgen, Kirchenkreis Flensburg.

Mit Wirkung vom 1.2.1997 die Wahl des Pastors Hartmut Croll, bisher in Hamburg-Altona, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mildstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Mit Wirkung vom 1.12.1996 die Wahl des Pastors z.A. Thies Feldmann, z.Z. in Hamburg-Rahlstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Mit Wirkung vom 1.1.1997 die Wahl des Pastors i. W. Peter Fenten bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heide-Butendiek, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1.2.1997 die Wahl der Pastorin Ruth Gänßler-Rehse, geb. Gänßler, bisher KDA der NEK, im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50 %) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön, Kirchenkreis Plön.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die Wahl des Pastors i.W. Christian-Ulrich Herrmann bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die Wahl des Pastors z.A. Frank Howaldt, z.Z. in Hamburg-Ottensen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Christians-Kirchengemeinde Hamburg-Ottensen, Kirchenkreis Altona.

Mit Wirkung vom 1.6.1997 die Wahl des Pastors z.A. Peter Kanehls, z.Z. in Hamburg-Marmstorf, bei gleichzeitiger

Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenlockstedt, Kirchenkreis Rantzauparl.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1.2.1997 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Anke Hasselmann, bisher in Kiel, in das Amt einer Referentin der Kirchenleitung mit dem Dienstsitz in Kiel.

Der Pastor Volkhart-Wilhelm Lorentzen, Pinneberg, im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (75 %) zum Pastor der 31. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Berufsschularbeit in Pinneberg).

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Gothart Magaard, bisher Studienleiter in Preetz, in das Amt des Direktors des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Preetz.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 die Pastorin Birgit Pennig, bisher in Geesthacht, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – auf die Dauer von 5 Jahren zur Pastorin der 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge.

Eingeführt:

Am 1.12.1996 der Pastor Hartmut Gericke-Steinkühler als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siesebyl, Kirchenkreis Eckernförde.

Am 15.12.1996 der Pastor Helgo Jacobs als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen, Kirchenkreis Kiel.

Am 8.12.1996 der Pastor Thorsten Jessen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Viola Engel, geb. Wünscher, um 3 Jahre über den 31. März 1997 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Wolfgang Lenk im Amt eines theologischen Referenten des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 5 Jahre über den 28.2.1997 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1.4.1997 der Pastor z.A. Christoph Berger, z.Z. in Hamburg-Harburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg (Auftragsänderung).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1.1.1997 die Pastorin Christa Hansen, bisher in Neumünster, zur Übernahme der Pfarrstelle Tingleff der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1.2.1997 der Pastor Eckard Staks, bisher in Scharbeutz, auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übergangs in den Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 der Pastor Friedhelm Bechmann in Hörnum auf Sylt.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

C 4193 B

Entgelt bezahlt